



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Aktenzeichen: 29 U 4564/03  
33 O 23250/02 Landgericht München I

Verkündet am 12.02.2004  
Die Urkundsbeamtin:

  
Justizangestellte

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**, vertreten durch den Vorstand  
Prof. Dr. Edda Müller, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt   


gegen

**amazon.de GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer ,  
Moosacher Straße 51, 80809 München

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte   


hat der 29. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Bundespatentgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.02.2004

**für Recht erkannt:**

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 12.08.2003 – 33 O 23250/02 wird zurückgewiesen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000,-- €, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Gründe:**

## I.

Der Kläger, der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. nimmt die Beklagte wegen Verstößen gegen Verbraucherschutzgesetze im Zusammenhang mit der Gestaltung ihres Internetauftritts auf Unterlassung in Anspruch. Soweit im Berufungsverfahren noch von Belang, beanstandet der Kläger, dass der zu den Informationen betreffend die Anbieterkennzeichnung führende Link („Impressum“) den Anforderungen des § 6 TDG nicht genüge. Dieser Link ist auf der Webseite der Beklagten am unteren Seitenrand zusammen mit anderen Links platziert und wird für den Nutzer bei üblicher Bildschirmauflösung von 1024 x 768 Bildpunkten erst durch Scrollen auf der vierten Bildschirmseite sichtbar gemäß den nachstehend (um 90 Grad gedreht) wiedergegebenen Anlagen K 2a – K 2d.

Amazon.de: Willkommen - Microsoft Internet Explorer - Jazzfree

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

Zurück · X · Suchen · Favoriten · Medien · Wechseln zu

Adresse http://www.amazon.de/execution/browsel/-/301128/028-8184131-6307713

**amazon.de**

WUNSCHZETTEL | MEIN KONTO | HILFE

HOME MEHR SHOP BÜCHER ENGLISH BOOKS ELEKTRONIK & FOTO JETZT VERKAUFEN KINDESWELT GUTSCHEINE

COMPUTER & VIDEOSPIELE GESCHICHTE & E-CARDS

Alle Produkte 103

Willkommen bei Amazon.de. Sie sind schon Kunde? Bitte melden Sie sich an, um Ihre persönlichen Empfehlungen zu erhalten.  
Sie sind neu? So kaufen Sie bei uns ein.

**NEUHEIT DER WOCHE**

Creative MuVo MP3-Player, 64 MB

Unser Preis: EUR 139,00  
Mehr Preis-Hits und Neuheiten

**Keine Kreditkarte? Zahlen Sie einfach AUF RECHNUNG Mehr dazu...**

Die neuen Kalender 2003 sind da -- viele jetzt bereits günstiger!

Musik Aktuelle Preis-Hits Finden Sie neben unseren aktuellen Preis-Hits jede Woche 20.000 CDs unter 10 Euro!

**Auf ins Abenteuer: Die spannenden 3-D-Lernadventure von Klett haben jetzt ihren eigenen Shop!**

**Nur bis 31.10.02: Freunde werben und gewinnen!** Jetzt an der Amazon.de Freundschaftswerbung teilnehmen und Chance auf tolle Preise sichern!

Die Amazon.de Hot 100 Bücher Die Topseller -- stündlich neu!

1. Nichts als die Wahrheit, von Dieter Bohlen, Katja Kessler (Mitarbeiter) -- EUR 20,00
2. Warum Männer nicht zuhören und Frauen schlecht einparken, von Allan Pease, Barbara Pease -- EUR 8,95

**UNSERE SHOPS**

- Bücher
- English Books
- Elektronik & Foto
- Musik
- DVD
- Video
- Software
- PC- & Videospiele
- Auctions
- zShops
- Geschenke
- E-Cards
- Kinderwelt

Elektronik & Foto Heimkino bis zu 40 % günstiger!

Ob DVD-Player, Surround-Receiver, Lautsprecher oder das komplette **LG DA-3520 Heimkino-System**. Bei uns finden Sie jetzt mehr als 60 Angebote für Ihr Heimkino!

Statt: EUR 692,99

**Santana Shaman [ENHANCED] Preis: EUR 13,99**

**Westernhagen In Den Wäldern Preis: EUR 12,99**

**Shaggy Lucky Day [ENHANCED] Preis: EUR 12,99**

Internet

Amazon.de Willkommen - Microsoft Internet Explorer - jazzfree

Adresse: http://www.amazon.de/elec/jobidos/tg/browser/-/3011128/028-8184131-6307713

Ob DVD-Player, Surround-Receiver, Lautsprecher oder das komplette **LG DA-3520 Heimkino-System**: Bei uns finden Sie jetzt mehr als 60 Angebote für Ihr Heimkino!

Statt: EUR 602,59  
Jetzt: EUR 379,00

**Alles rund um Disney Disney-Klassiker**

*Die Schöne und das Biest (VHS)* ist ein Meisterwerk der Animation und glänzt auch in der **Special Limited Edition (DVD)** mit einer neuen Szene (auch als **DVD-Deluxe**)!

**Bücher**

**Der neue Grisham**

Grisham mal anders: Keine Gerichtsverhandlungen, keine Anwälte, sondern eine vergnügliche Weihnachtsgeschichte! Nora und Luther wollen **Das Fest** einfach ausfallen lassen, doch der Weihnachtsboykott ist äußerst schwierig.

Preis: EUR 12,00

**Computer- & Videospiele**

**Gewinnen Sie mit Anno 1503!**

Feiert, oh Entdecker, Abenteurer, Pioniere: Am 25. Oktober erscheint **Anno 1503!** Unter allen Vorbestellern verlosen wir als Hauptgewinn eine Reise in die Südsee. **So funktioniert's.**

Preis: EUR 49,99

**DVD**

Ruhe bewahren!

**zShops**

**Geschenke**

**E-Cards**

**Kinderwelt**

**ENTDECKEN**

**Partnerprogramm**  
Geld verdienen mit Ihrer Website

**Sicherheitsgarantie**  
Ihre Sicherheit steht bei uns an erster Stelle

**Zahlungsmöglichkeiten**  
Kaufen & Zahlen bei Amazon.de

**Geschenkservice**  
So macht Schenken noch mehr Spaß

**Amazon Newsletter**  
Jetzt kostenlos die E-Mail Empfehlungen unserer Redaktion abonnieren

**Rezensions-Gewinnspiel**  
wer zuerst schreibt, gewinnt!

**Freixenet-Sammelaktion**  
Mit Freixenet "Magic Chime" bis zu 6 Euro

2. Warum Männer nicht zuhören und Frauen schlecht einparken.  
von Allan Pease, Barbara Pease -- EUR 8,95

3. Harry Potter, Bd.5  
von Joanne K. Rowling -- EUR 14,32

**Hot 100 Musik**

Die Topseller -- stündlich neu!

1. Shaman  
von Santana -- EUR 13,99

2. Forty Licks (Best of)  
von The Rolling Stones -- EUR 17,99

3. Bravo Hits 32  
von Various -- EUR 17,99

**Hot 100 DVD**

Die Topseller -- stündlich neu!

1. Ice Age  
von Chris Wedel -- EUR 21,99

2. Michael Mittermeier - Back To Life (2 DVDs)  
-- EUR 19,99

3. Star Wars: Episode II - Angriff der Klonkrieger (2 DVDs)  
mit Ewan McGregor -- EUR 23,99

Amazon.de: Willkommen - Microsoft Internet Explorer - Jazzfree

Adresse: <http://www.amazon.de/EXEC/obidos/tg/browse/-/301128/028-8164131-6307713>

Preis: EUR 49,99

**Erleben Sie Sammelaktion**  
Mit Freixenet "Magic Coins" bis zu 6 Euro sparen

**Amazon.de mobil**  
Mobil einkaufen mit Ihrem Handy

**Kelco Kreditkarte?**  
Zahlen Sie einfach auf Rechnung!

**Lieferung frei Haus!**  
Kostenlose Lieferung ab 20,00 EUR Bestellwert.

**DVD Ruhe bewahren!**  
David Finchers neuester Sireich *Fanic Room* steht seinen Vorgängern in Punkto Spannung in nichts nach. Die neu bezogene Wohnung wird für Jodie Foster und Tochter zur klaustrophobischen Falle!

Preis: EUR 19,99

**Auktionen Alles für Musikfans**  
Unsere Auktionen bieten Musikfans eine riesige Auswahl an Angeboten. CDs, Vinylplatten und Kassetten für jeden Musikgeschmack lassen keine Wünsche offen. Weitere Top-Auktionen:

- Spitzenweine
- Günstige englische Videos
- PC- und Videospiele

3. **Star Wars: Episode II - Angriff der Klonkrieger (2 DVDs)**  
mit Ewan McGregor -- EUR 23,99

[Zur gesamten Liste](#)

**Hot 100 Computer- & Videospiele**  
Die Topseller -- stündlich neu!

1. **Anna 1503 (Computerspiel) -- EUR 49,99**
2. **Grand Theft Auto - Vice City (PlayStation2) -- EUR 54,99**
3. **EIFA Football 2003 (Computerspiel) -- EUR 44,99**

[Zur gesamten Liste](#)

**Hot 100 Elektronik & Foto**  
Die Topseller -- stündlich neu!

1. **Logitech Internet Navigator Keyboard -- EUR 20,00**
2. **Palm Zire Handheld -- EUR 99,00**
3. **BenQ 40/12/48X CD-Brenner -- EUR 69,00**

[Mehr Besteller](#)

Feilig Internet

K24

Amazon.de Willkommen - Microsoft-Internet Explorer - Jazzfree

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras 7

Zurück Suchen Favoriten Medien

Adresse http://www.amazon.de/lexec/obidos/tg/browse/-/301128/028-8184131-6307713

Uje Topsteller -- stündlich neu!

Wechseln zu

1. Logitech Internet Navigator Keyboard  
-- EUR 20,00
2. Palm Zire Handheld  
-- EUR 99,00
3. BenQ 40/12/48x CD-Brenner  
-- EUR 69,00

[Mehr Beststeller](#)

Suche

Alle Produkte

**Wo ist meine Bestellung?**

- Alle Informationen zu Ihren letzten Bestellungen
- Bearbeiten oder überprüfen Sie Ihre offenen Bestellungen in "Mein Konto".

**Versand & Rücknahme**

- Unsere Versandbedingungen und unsere Sicherheitsgarantie
- Geben Sie einen Artikel zurück (lesen Sie hier unsere Rücknahmegarantie)

**Brauchen Sie Hilfe?**

- Haben Sie Ihr Passwort vergessen?
- Lösen Sie einen Geschenkgutschein ein --
- oder verschenken Sie einen Geschenkgutschein
- Besuchen Sie unsere Hilfeseiten.

Textversion

[Zurück zum Seitenanfang](#)

**Verwandeln Sie Ihre bisherigen Käufe in bare Münze! Erfahren Sie mehr zum Verkaufen über Amazon.de.**

[International](#) | [Jetzt verkaufen](#) | [Kinderwelt](#) | [Gutscheine](#)

[Amazon.com](#) | [Amazon.co.uk](#) | [Amazon.fr](#) | [Amazon.co.jp](#) | [Amazon.at](#) | [Amazon.ca](#)

Schließen Sie sich den [Amazon.de-Partnern an](#) | [Über Amazon.de](#) | [jobs@Amazon.de](#)

Unsere [AGB](#) | [Privatsphäre und Datenschutz](#) | [Impressum](#) © 1998-2002, Amazon.com, Inc. und Tochtergesellschaften

Fertig

Internet

K2d

Mit Urteil vom 12.08.2003 hat das Landgericht München I die Beklagte verurteilt, bei Meidung näher bezeichneter Ordnungsmittel es zu unterlassen,

I. 1. bei der Präsentation von Waren auf der Internetseite mit der Adresse [www.amazon.de](http://www.amazon.de) die Angaben über den Namen und die Anschrift sowie die vertretungsberechtigten Personen der Beklagten, die Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit der Beklagten ermöglichen einschließlich der Anschrift der elektronischen Post, die Angabe über das Handelsregister, in dem die Beklagte eingetragen ist einschließlich der Registernummer ausschließlich auf der gesonderten Seite mit der Bezeichnung „Impressum“, die erreichbar ist über das Betätigen eines Button mit der Bezeichnung „Impressum“, die wie in Anlage K 2 a – K 2 d abgebildet, am unteren Ende der Seite positioniert ist und den der Nutzer bei einer Bildschirmauflösung von 1024 x 768 Bildpunkten erst auf der vierten Bildschirmseite erreichen kann, zu machen;

und/oder

2. bei der Bestellung von Waren oder Dienstleistungen, die von der Beklagten auf der Internetseite amazon.de angeboten werden, dem Verbraucher die Möglichkeit einzuräumen, den Button mit der Bezeichnung „Bestellung abschicken“ zu betätigen, ohne zuvor darüber zu informieren, wie der Vertrag zustande kommt;

und/oder

3. bei der Bestellung von Waren oder Dienstleistungen, die von der Beklagten auf der Internetseite amazon.de angeboten werden, dem Verbraucher die Möglichkeit einzuräumen, den Button mit der Bezeichnung „Bestellung abschicken“ zu betätigen, ohne zuvor darüber zu informieren, ob der Vertragstext gespeichert wird und dem Kunden zugänglich ist.

Auf dieses Urteil und die darin getroffenen tatsächlichen Feststellungen wird Bezug genommen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten, soweit dem Klageantrag betreffend die vorstehende Nr. I. 1. stattgegeben worden ist. Die Beklagte macht geltend, die Anordnung eines Links „Impressum“, der durch einen einzigen Mausklick zu der Seite mit den Pflichtangaben führe, am Ende der Seite und damit im erst durch so genanntes Scrollen sichtbaren Bereich, sei verkehrsüblich, wie zahlreiche populäre Beispiele bekannter und seriöser Anbieter belegten. Dem Kläger stehe der geltend gemachte, vom Landgericht unter Nr. I. 1. des Urteilsausspruchs ausgeurteilte Unterlassungsanspruch nicht zu. Die beanstandete Anbieterkennzeichnung im Internetauftritt der Beklagten genüge den Transparenzanforderungen gemäß § 6 TDG und des § 312c Abs. 1 Nr. 1 BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BGB-InfoV. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass der Link zur Anbieterkennzeichnung auf der Eingangsseite ohne jedes

Scrollen zu sehen sein müsse, hätte er dies ohne Zweifel klar zum Ausdruck bringen können und auch gebracht. Er habe dies jedoch nicht getan, sondern – wie aus dem Wortlaut der Gesetzesbegründung im Umkehrschluss hervorgehe – ein kurzes Suchen für durchaus zumutbar erachtet. Systematische Erwägungen stützten den Befund, dass Scrollen durchaus zumutbar und darum zulässig sei, um zu den Anbieterinformationen zu gelangen. Die Pflicht nach § 6 TDG oder nach § 10 MDStV zur Anbieterkennzeichnung stehe in engem Zusammenhang zur Impressumspflicht der Presse nach § 8 Landespressegesetz. Das Seitenende sei, selbst wenn es im durch Scrollen erst sichtbaren Bereich liege, ein besonders leicht zugänglicher und damit geeigneter Platz für den Link „Impressum“, der durch einen einzigen Mausklick zu den Anbieterangaben führe. Denn das Seitenende sei durch die „Bild“- oder „Pfeil“-Taste nach unten ebenso zielsicher und in Sekundenbruchteilen zu erreichen wie durch ein Verschieben der Bildschirmerspektive mit der Maus („Scrollen“). Diese Techniken beherrsche jeder Internet-Neuling.

Ein weiterer systematischer Vergleich mit dem parallelen Transparenzgebot des § 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB belege die Richtigkeit dieser Auffassung. Auch der Gesetzeszweck fordere für die Anbieterkennzeichnung kein über das von der Beklagten verwirklichte, hinausgehendes Maß an Transparenz. Der nach europäischem Leitbild verständige Nutzer vermöge sich, wenn er sich im Internet bewege, mit den einfachsten Mitteln des Internet auf einer Webseite zurecht zu finden. Er beherrsche den Mausklick ebenso wie das Scrollen. Gänzlich neben der Sache liege das Argument des Landgerichts, der Link „Impressum“ erfülle nicht das Merkmal der leichten Erkennbarkeit, weil er sich in einer dreizeiligen Anordnung mit weiteren Links befinde und optisch nicht hervorgehoben sei. Zusammenfassend lasse sich feststellen, dass von einer rechtswidrigen Flucht in die Anonymität keine Rede sein könne. Dem Kläger stehe der geltend gemachte Unterlassungsanspruch auch nicht nach § 312c Abs. 1 Nr. 1 BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BGB-InfoV zu.

Die Beklagte beantragt,

unter teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urteils den Klageantrag zu I. 1.) zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt das angefochtene Urteil. Bei der Beurteilung der Transparenz der streitgegenständlichen Internetseite sei von dem Nutzer auszugehen, der die Internetseite der Beklagten aufsuche. Der Nutzer sitze vor dem Bildschirm und fertige von der Bildschirmdarstellung üblicherweise keine Ausdrücke, um den Inhalt der vorgehaltenen Informationen zur Kenntnis zu nehmen. Entscheidend sei, dass der Nutzer zu dem streitgegenständlichen Link „Impressum“ erst gelange, wenn er die Internetseite über einen so genannten Scroll-Vorgang über vier Bildschirmausschnit-

te verfolgt habe.

Soweit sich die Beklagte auf die Internetseiten anderer Telediensteanbieter beziehe, sei zunächst auf § 531 ZPO zu verweisen. Die von der Beklagten vorgelegten Anlagen seien nicht verwertbar, betreffen im Übrigen teilweise auch andere Sachverhalte. Die Vergleiche der Beklagten mit der Anbieterkennzeichnung bei Printmedien seien verfehlt. Wie die Beklagte richtig vortrage, gehe es im vorliegenden Rechtsstreit um das Ausfüllen unbestimmter Rechtsbegriffe, nämlich die der leichten Erkennbarkeit und der unmittelbaren Erreichbarkeit. In diesem Zusammenhang sei jeweils von den konkreten Erfordernissen und Möglichkeiten des zu beurteilenden Mediums auszugehen. Der Kläger habe die Linkbezeichnung „Impressum“ als solche nicht angegriffen. Es könne dahingestellt bleiben, ob das Erfordernis des „Scrollen“ als solches geeignet sei, die Anforderungen des § 6 TDG zu erfüllen. Die Frage der wirksamen Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen einerseits und die Erfordernisse der Anbieterkennzeichnung andererseits berührten gänzlich andere Gesichtspunkte. Wenn die Beklagte schon Vergleiche ziehen wolle, wäre ein Verweis auf § 15a GewO u.U. zweckmäßig. Die dort geforderten Angaben seien „an der Außenseite oder am Eingang der offenen Verkaufsstelle, der Gaststätte oder der sonstigen Betriebsstätte in deutlich lesbarer Schrift“ anzubringen.

Die Ausführungen der Beklagten zur Richtlinie 2000/31/EG seien inkonsequent. Schutzzweck der Richtlinie sei die Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs. Das Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, sei das Erreichen eines hohen Verbraucherschutzniveaus. Die Informationspflichten des § 6 TDG sollten den informierten Verbraucher generieren. Es helfe insofern nicht weiter, wenn von solch einem Verbraucher bereits ausgegangen werde bei der Beurteilung der Transparenz. Auch im Zusammenhang mit den Verhaltensregeln für den lautereren elektronischen Handel im Internet begnüge sich die Beklagte mit dem abstrakten Gedanken des Scrollens, ohne konkret auf die vorliegende Internetseite Bezug zu nehmen. Insofern sei nochmals der Hinweis gegeben, dass das Scrollen über eine Bildschirmseite nicht vergleichbar sei mit dem über vier Bildschirmseiten.

Indem die Beklagte auf dem Papierausdruck Anlage BK 1 den Link mit gelb hervorgehoben habe, bestätige sie die zutreffende Einschätzung des Landgerichts, wonach der Link in seiner konkreten Ausgestaltung den Erfordernissen des § 6 TDG nicht gerecht werde.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die im Berufungsrechtszug gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Ferner wird auf das Protokoll des Termins vom 12.02.2004 Bezug genommen.

## II.

Die zulässige Berufung der Beklagten ist nicht begründet. Der Unterlassungsantrag entsprechend dem Urteilsausspruch Nr. I. 1. des Urteils des Landgerichts ist zulässig und begründet.

1. Das Vorbringen des Klägers in der Berufungserwiderung, die erst nach Ablauf der hierfür bis 23.12.2003 gesetzten Frist, nämlich am 03.02.2004 bei Gericht eingegangen ist, ist zuzulassen (§ 530, § 296 Abs. 1 ZPO). Die Erledigung des Rechtsstreits wird hierdurch nicht verzögert.

2. Der vorstehend genannte Unterlassungsantrag ist unbeschadet der sich an den Gesetzeswortlaut des § 6 Satz 1 TDG anlehenden Formulierungen hinreichend bestimmt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Denn er nimmt auf die konkrete Verletzungshandlung gemäß den Anlagen K 2a – K 2d Bezug. Zur Auslegung dieses Antrags kann außerdem das erstinstanzliche Klägervorbringen mit herangezogen werden. Danach geht es dem Kläger um die Position des zu den Informationen nach § 6 Satz 1 TDG führenden Links am unteren Seitenrand, der erst mittels Scrollens über mehrere Bildschirmseiten erreichbar ist (Klageschrift vom 19.12.2002, S. 4, 6), sowie um die Integration dieses Links in eine Gruppe weiterer Links (Schriftsatz vom 23.04.2003, S.4 f). Nicht dagegen wendet sich der Kläger gegen die Verwendung eines zu den Informationen nach § 6 Satz 1 TDG führenden Links als solche und auch nicht gegen die Bezeichnung dieses Links mit „Impressum“ als solche (Schriftsatz vom 23.04.2003, S. 4).

3. Der Kläger ist, wie das Landgericht unangefochten festgestellt hat, nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 UKlaG für Unterlassungsansprüche nach § 2 UKlaG prozessführungsbefugt.

4. Dem Kläger steht der vom Landgericht unter Nr. I. 1. des Urteilsausspruchs seines Urteils ausgeurteilte Unterlassungsanspruch nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UKlaG i.V.m. § 6 Satz 1 TDG zu.

a) Bei dem streitgegenständlichen kommerziellen Internetangebot handelt es sich um geschäftsmäßige Teledienste (§ 2 Abs. 1, Abs. 2 TDG; vgl. Hoenike/Hülsdunk, MMR 2002, 415, 416), weshalb die Beklagte bei der Gestaltung ihres Internetauftritts, wie außer Streit ist, den Anforderungen des § 6 Satz 1 TDG genügen muss.

b) Bei § 6 TDG handelt es sich, wie das Landgericht zutreffend angenommen hat, um ein Verbraucherschutzgesetz im Sinne von § 2 UKlaG (vgl. Senat ZUM 2003, 961, 962; Palandt/Bassenge, BGB, 63. Aufl., § 2 UKlaG, Rdn. 11, 13). Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 UKlaG. Verbraucherschutzgesetze sind danach u.a. die Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 5, 10 und 11 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, ABl. EG Nr. L 178, S. 1). Mit § 6 TDG wurde Art. 5 der genannten Richtlinie (Allgemeine Informationspflichten) umgesetzt (vgl. BT-Drucks. 14/6098, S. 21). Wegen dieses europarechtlichen Hintergrunds kann bei der

Auslegung von § 6 TDG nicht ohne Weiteres auf andere Vorschriften des autonomen deutschen Rechts wie § 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB, Art. 8 BayPrG oder § 15a GewO zurückgegriffen werden.

c) Die mit dem genannten Unterlassungsantrag beanstandete Platzierung des zu den Informationen gemäß § 6 Satz 1 TDG führenden Links „Impressum“ am unteren Seitenende gemäß Anlagen K 2a – K 2d, der bei einer üblichen Bildschirmauflösung von 1024 x 768 Bildpunkten erst mittels Scrollens auf der vierten Bildschirmseite sichtbar wird, verstößt, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, gegen die Erfordernisse der leichten Erkennbarkeit und der unmittelbaren Erreichbarkeit im Sinne von § 6 Satz 1 TDG. Die Informationen nach § 6 TDG müssen an gut wahrnehmbarer Stelle und ohne langes Suchen und jederzeit auffindbar sein (vgl. BT-Drucks. 14/6098, S. 21; vgl. Art. 5 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, wonach der Diensteanbieter die betreffenden Informationen den Nutzern des Dienstes „leicht, unmittelbar und ständig verfügbar“ machen muss). Leicht erkennbar im Sinne von § 6 TDG sind die Informationen, wenn die Möglichkeit einer einfachen und effektiven optischen Wahrnehmung besteht (vgl. Hoß CR 2003, 687, 688). Unmittelbare Erreichbarkeit im Sinne von § 6 Satz 1 TDG ist im Sinne einer Zugangsmöglichkeit ohne wesentliche Zwischenschritte zu verstehen (vgl. Hoenike/Hülsdunk aaO). Beide Erfordernisse sind bei dem Internetauftritt gemäß den Anlagen K 2a – K 2d, wie er dem Nutzer bei einer üblichen Bildschirmauflösung von 1024 x 786 Bildpunkten begegnet, nicht erfüllt. Es kann im Streitfall dahinstehen, ob, wofür Eines spricht, der situationsadäquat durchschnittlich aufmerksame, informierte und verständige Nutzer des World Wide Web (vgl. zum maßgeblichen Verbraucherleitbild BGHZ 148, 1, 7 – Mitwohnzentrale.de) mit dem Scrollen als gängiger, leicht zu bedienender Technik an sich vertraut ist (vgl. Ott WRP 2003, 945, 947; Brunst MMR 2004, 8, 13). Ferner kann im Streitfall dahinstehen, ob, was zweifelhaft erscheint, ein zu den Informationen gemäß § 6 Satz 1 TDG führender Link immer schon dann nicht leicht erkennbar bzw. nicht unmittelbar erreichbar ist, wenn er überhaupt erst durch Scrollen sichtbar wird (so wohl OLG Hamburg MMR 2003, 105, 106). Im Streitfall ist jedenfalls der Aufwand für den Nutzer, der sich bei einer üblichen Bildschirmauflösung von 1024 x 786 Bildpunkten durch vier Bildschirmseiten scrollen muss, um den einschlägigen Link „Impressum“ zu erreichen, dessen Platzierung am unteren Seitenrand zunächst nur vermutet werden kann, zu groß. Von einer kurzen, dem Verbraucher noch zumutbaren Suche kann bei dieser Sachlage nicht gesprochen werden (vgl. Hoenike/Hülsdunk aaO 417).

Hinzu kommt im Streitfall, dass die Informationen gemäß § 6 Satz 1 TDG bei dem Internetauftritt gemäß den Anlagen K 2a – K 2d auch deshalb nicht leicht erkennbar sind, weil sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem am unteren Seitenrand platzierten einschlägigen Link „Impressum“, nämlich in der Zeile darüber, auch der Link „Über.Amazon.de“ befindet. Im Hinblick darauf, dass für – grundsätzlich durchaus zulässige (vgl. Senat aaO) - Links, die zu den Informationen gemäß § 6 Satz 1 TDG führen, nicht nur die Bezeichnung „Impressum“, sondern auch die Bezeichnung „Wir über uns“ verbreitet ist (vgl. Kaestner/Tews, WRP 2002, 1011,

1016), die der Bezeichnung „Über.Amazon.de“ sehr ähnlich ist, ist der Link „Impressum“ in *diesem* Umfeld als einschlägiger, zu den Informationen gemäß § 6 Satz 1 TDG führender Link nicht leicht erkennbar.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

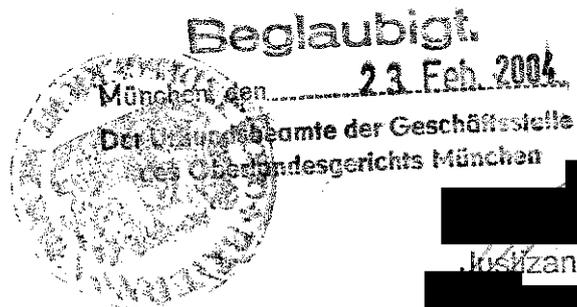
7. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

8. Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht vorliegen (vgl. dazu BGH NJW 2003, 65).

■■■■■  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

■■■■■  
Richter am  
Bundespatentgericht

■■■■■  
Richter am  
Oberlandesgericht



■■■■■  
Justizangestellte  
■■■■■